

Begründung zur Änderungsverordnung vom 15. September 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 20. August 2021

Allgemeiner Teil

Zur Notwendigkeit der Ausweitung des bereits bestehenden Maßnahmenpakets auf die zu erwartende weitere rasche Ausbreitung der vierten Infektionswelle mit der hochansteckenden und weitaus gefährlicheren Virus-Variante B. 1.617.2 (Delta-Variante) wird auf die Begründung zur 11. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV 2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 verwiesen.

Mit der jetzigen Änderungsverordnung werden im Wesentlichen das in der CoronaVO neu eingeführte dreistufige Ampelsystem für den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen übernommen.

Darüber hinaus erfolgten kleinere redaktionelle Änderungen.

Einzelbegründung

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Regelungen zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an Aktivitäten und Angeboten wurden an die CoronaVO angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung.

Zu § 3 (Testung)

Die Regelungen für nicht-immunisierte Personen zum Zutritt zu Angeboten wurde an die CoronaVO angepasst.

In Satz 3 Nummer 2 a und 2 b sowie im letzten Halbsatz erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zur Klarstellung wurde im neuen Satz 5 auf die bei mehrtägigen Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit hingewiesen.